

# Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)

Änderung vom 26. September 2008

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 31. Oktober 1947<sup>1</sup> über die Alters- und Hinterlassenenversicherung wird wie folgt geändert:

*Art. 6 Abs. 2 Bst. g*

<sup>2</sup> Nicht zum Erwerbseinkommen gehören:

- g. Zuwendungen für die Aus- und Weiterbildung; werden diese vom Arbeitgeber geleistet, so sind sie nur vom Erwerbseinkommen ausgenommen, falls die Aus- und Weiterbildung in engem Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit der begünstigten Person steht;

*Art. 7 Einleitungssatz*

Zu dem für die Berechnung der Beiträge massgebenden Lohn gehören insbesondere:

*Art. 9 Abs. 1 zweiter Satz und 3*

<sup>1</sup> ... Unkostenentschädigungen gehören nicht zum massgebenden Lohn.

<sup>3</sup> *Aufgehoben*

*Art. 16 Abs. 1 erster Satz*

<sup>1</sup> Beträgt der massgebende Lohn eines Arbeitnehmers, dessen Arbeitgeber nicht der Beitragspflicht untersteht, weniger als 54 800 Franken im Jahr, so werden seine Beiträge nach Artikel 21 berechnet. ...

<sup>1</sup> SR 831.101

*Art. 21* Sinkende Beitragskala für Selbstständigerwerbende

<sup>1</sup> Beträgt das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit mindestens 9 200 Franken, aber weniger als 54 800 Franken im Jahr, so werden die Beiträge wie folgt berechnet:

Jährliches Erwerbseinkommen in Franken		Beitragsansatz in Prozenten des Erwerbseinkommens
von mindestens	aber weniger als	
9 200	16 000	4,2
16 000	20 300	4,3
20 300	22 600	4,4
22 600	24 900	4,5
24 900	27 200	4,6
27 200	29 500	4,7
29 500	31 800	4,9
31 800	34 100	5,1
34 100	36 400	5,3
36 400	38 700	5,5
38 700	41 000	5,7
41 000	43 300	5,9
43 300	45 600	6,2
45 600	47 900	6,5
47 900	50 200	6,8
50 200	52 500	7,1
52 500	54 800	7,4

<sup>2</sup> Beträgt das nach Artikel 6<sup>quater</sup> anrechenbare Einkommen weniger als 9200 Franken, so hat der Versicherte einen Beitrag von 4,2 Prozent zu entrichten.

*Art. 22 Abs. 2, 3 und 5*

<sup>2</sup> Für die Bemessung der Beiträge massgebend ist das Einkommen nach dem Ergebnis des im Beitragsjahr abgeschlossenen Geschäftsjahres und das am Ende des Geschäftsjahres im Betrieb investierte Eigenkapital.

<sup>3</sup> Stimmt das Geschäftsjahr nicht mit dem Beitragsjahr überein, so wird das Einkommen nicht zwischen den Beitragsjahren aufgeteilt. Vorbehalten bleibt Absatz 4.

<sup>5</sup> Das Einkommen wird nicht in ein Jahreseinkommen umgerechnet.

*Art. 28 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Beiträge der Nichterwerbstätigen, für die nicht der jährliche Mindestbeitrag von 382 Franken (Art. 10 Abs. 2 AHVG) vorgesehen ist, bemessen sich aufgrund ihres Vermögens und Renteneinkommens. Versicherungseigene Leistungen gehören nicht zum Renteneinkommen. Berechnet werden die Beiträge wie folgt:

Vermögen bzw. mit 20 multipliziertes jährliches Renteneinkommen Franken	Jahresbeitrag Franken	Zuschlag für je weitere 50 000 Franken Vermögen bzw. mit 20 multipliziertes jährliches Renteneinkommen Franken
weniger als 300 000	382	–
300 000	420	84
1 750 000	2856	126
4 000 000 und mehr	8400	–

*Art. 29 Abs. 2, 6 und 7*

<sup>2</sup> Die Beiträge bemessen sich aufgrund des im Beitragsjahr erzielten Renteneinkommens und des Vermögens am 31. Dezember. Das Renteneinkommen wird nicht in ein Jahreseinkommen umgerechnet. Vorbehalten bleibt Absatz 6.

<sup>6</sup> Bei einer Beitragspflicht von weniger als einem Jahr werden die Beiträge im Verhältnis zur Dauer der Beitragspflicht erhoben. Massgebend für die Beitragsbemessung sind das auf ein Jahreseinkommen umgerechnete Renteneinkommen und das von den Steuerbehörden für dieses Kalenderjahr ermittelte Vermögen. Auf Verlangen des Versicherten wird auf das Vermögen am Ende der Beitragspflicht abgestellt, falls dieses vom Vermögen, das die Steuerbehörden ermittelt haben, erheblich abweicht.

<sup>7</sup> Im Übrigen gelten für die Festsetzung und die Ermittlung der Beiträge die Artikel 22–27 sinngemäss.

## II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

26. September 2008

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

